

ankommen kann, das, worauf endlich auch das Gutachten S. 44, 45 nach langen, nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen zurückkommt, ist, daß der Graf von Bentinck zufolge des Berliner Abkommens als Inhaber der Landeshoheit über Kniphausen dem Großherzoge von Oldenburg nach Reichsstaatsrecht subordinirt ist, und daß „die Hoheit über Kniphausen, den Herrn Grafen und seine Familie als Besitzer „der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorher bei Kaiser „und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog „(jetzt Großherzog) von Oldenburg und von Höchstseffen Nachfolger in der Regierung dieses Herzogthums (jetzt Großherzogthums) ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für sich „und seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit „der Reichshoheit verbunden waren.“ —

V.

Nachweis, daß die Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts keineswegs dem Kaiser mit Ausschluß der Reichsgerichte zugestanden hätte.

§ 41.

1) Nähere Feststellung der Streitfrage.

Das Gutachten S. 45 u. folg. unternimmt es sodann, die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die von ihm sogenannten Präjudicialfragen des Bentinck'schen Rechtsstreites nach dem

ein Zweifel, daß erst in neuerer Zeit die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die zur Zeit der Reichsverfassung den Reichsgerichten unbefristet zugestandene Befugniß, über staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, auf die Landesgerichte übergegangen sei? Wittermaier, a. a. O. S. 278. — Ausführlicheres hierüber s. bei Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichsländer, Jena 1787. § 406—412. — Pütter, instit. jur. publ. Germ. § 518—522. — Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. § 123 u. folg., besonders § 128.

Reichsstaatsrechte zu prüfen. Es handelt demnach zuerst von der Competenz des Kaisers „in Reservatsachen“ im Allgemeinen, und führet hier hauptsächlich den Satz aus, daß sich der Kaiser schon bei der Errichtung des Reichskammergerichtes ausdrücklich seine kaiserliche Obrigkeit vorbehalten habe, daß er neben dem Reichskammergerichte seine eigenen Räthe (den Reichshofrath) beibehalten habe, mit „deren Hülfe er politische Angelegenheiten des Reiches, Staatssachen, Hoheitsachen, für welche später der Ausdruck Reservatsachen aufkam, und unmittelbar an den kaiserlichen Hof gelangende gerichtliche Sachen entschied.“ (Gutachten Seite 46).

Wenn nun mit dieser Ausführung im Allgemeinen nur so viel dargethan werden soll, daß es außer den reinen Justizsachen zur Zeit des Reiches auch Staatsachen gegeben habe, deren Erledigung nicht vor die Reichsgerichte, sondern unmittelbar vor den Kaiser gehörte, und bei deren Erledigung er sich des Reichshofrathes als eines beratenden Regierungscollegiums oder Staatsrathes bediente, und sogar reichsconstitutionsmäßig bedienen mußte, so war diese Ausführung durchaus überflüssig. Denn so wie es außer dem Verfasser des Gutachtens noch Niemanden eingefallen ist, behaupten zu wollen, daß jede staatsrechtliche Sache oder Staatsache, oder Sache des öffentlichen Rechtes, nach allgemeinen Grundsätzen nicht vor die Gerichte, sondern vor irgend eine politische Behörde gehöre (Gutachten S. 17, 19, 38 u. s. w.), so wenig ist es jemals irgend Jemanden beigesfallen, behaupten zu wollen, daß es nicht Sachen des öffentlichen Rechtes gebe, hinsichtlich deren die Competenz der Gerichte nicht begründet sei. Wer überhaupt jemals von dem Unterschiede zwischen Justizsachen und Regierungssachen hat sprechen hören, kennt diesen Unterschied, der nicht nur in Staatsachen zur Zeit des deutschen Reiches, sondern auch heutzutage noch in allen deutschen Staaten practisch besteht. Daß auch der kaiserliche Reichshofrath in reinen Justizsachen — „was nach den unfehlbaren Justitien dirigirt und

„decidirt werden soll“ *) — erkennen konnte, und daß in Bezug auf diese alle kaiserliche Einmischung unbedingt reichsconstitutionsmäßig ausgeschlossen war, das gesteht das Gutachten S. 48, 49 selbst zu, und führet zum Beweise sogar selbst die einschlägige Stelle aus der Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. V. § 19 an.

Die Frage, worauf es hiernach also lediglich und allein ankommen kann, ist die:

Gehörten die sogenannten Präjudicialfragen des Ben-tinck'schen Rechtsstreites zu den kaiserlichen Reservatrechten, worüber dem Kaiser allein nach Anhörung des Reichshofrathes die Entscheidung zustand, und sind dieselben wirklich und in Wahrheit Präjudicialfragen in dem Ben-tinck'schen Rechtsstreite?

Diesen Nachweis sucht nun das Gutachten S. 51 u. folg. zu erbringen.

§ 42.

2) Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. I. § 8. gar nicht hierher zu ziehen ist.

Das Gutachten beginnt seine Ausführung damit (S. 52), eine Stelle aus der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. I. § 8, anzuziehen, worin aber lediglich davon die Rede ist, daß der Kaiser weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden gestatten wolle, in die Landesregierungsrechte, welche den Ständen in ihren Territorien zustehen, einzugreifen. Hieraus wird sodann ohne weiteres gefolgert, daß sich der kaiserliche Schutz auch auf die Erbrechte der weltlichen Landesherrn beziehen müsse, und hieraus wird sodann wieder abgeleitet, daß „aus diesem Grunde“ die Status- und Mißheirathsfragen, die sich auf landesherrliche Familien beziehen, zur ausschließlichen Competenz des Kaisers gehörten.

Die Kühnheit solcher Schlüsse wird keinem einigermaßen rechtskundigen Leser entgehen: sie könnte aber doch nur Denje-

*) Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. II. § 1.

nigen überraschen, welchem die von der Gegenseite im Prozesse überreichten Partheischriften unbekannt sind. Es spricht nämlich die angeführte Stelle der Wahlcapitulation, wie auch ihr Rubrum anzeigt: „der Landeshoheit und Pactis nicht einzugreifen“, lediglich von der Verpflichtung des Kaisers, in die Regierungsrechte nicht einzugreifen, welche den Reichsständen unter dem Namen der Landeshoheit ihren Unterthanen gegenüber zustehen: von der Erbfolge in die Landesherrlichkeit selbst ist hier keine Rede. Diese Stelle ist sonach durchaus unbrauchbar, um die Behauptungen zu rechtfertigen, welche das Gutachten daraus abgeleitet hat. Die Sache ist zu klar, als daß es nöthig wäre, sich dabei weiter aufzuhalten.

§ 43.

3) Nachweis, daß aus der Unbeschränktheit des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes vor dem XVII. Jahrhundert keineswegs gefolgert werden kann, daß der Kaiser in allen Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien der allein competente Richter mit Ausschluß der Gerichte gewesen sei.

Das Recht des Kaisers, in Status- und Mißheirathsachen der Reichsstände selbst zu entscheiden, soll aber nach dem Gutachten S. 53 u. folg. insbesondere auch daraus folgen, daß der Kaiser bis zu den Jahren 1658 und 1742 ein unbeschränktes Standeserhöhungsrecht gehabt habe. Zum Beweise für letztere Behauptung — deren Richtigkeit im Allgemeinen gewiß noch Niemand jemals bezweifelt hat — werden sodann aus Pütter und Moser eine Reihe längstbekannter Fälle aufgeführt, in welchen der Kaiser die Standeserhöhung der niedrig gebornen Gemahlin und den Kindern eines Reichsstandes ertheilt habe, und ganz richtig wird daselbst, namentlich S. 56, erwähnt, daß die Kaiser gegen die von ihnen ertheilte Standeserhöhung und Successionsfähigkeit der Kinder keinen Widerspruch der Agnaten hätten aufkommen lassen. Dabei ist jedoch übersehen, daß mehrere der hier im Gutachten aufgezählten Standeserhöhungen nichts anderes sind, als bloße Ingenuitätsklärungen der Gemahlinnen und Kinder,

d. h. Versetzung derselben aus dem Stande der Unfreiheit oder Diensthörigkeit in den einfachen Stand der Freiheit, und daß diese kaiserlichen Urkunden mit der größten Bestimmtheit aussprechen, daß durchaus nichts weiter dazu gehöre, daß die Kinder successionsfähig sind, als daß sie und ihre Mutter die Freilassung aus der bisherigen Hörigkeit und Dienstpflicht erlangt haben, und daß dann den Kindern der Rang und Stand, und die Titel ihres Vaters von Rechts wegen ohne Weiteres gebühren. *)

Wie aber daraus, daß die deutschen Kaiser das Standeserhöhungsrecht vor 1658 und 1742 ohne alle Einschränkung ausübten, gefolgert werden will, daß darum der Kaiser das Recht gehabt habe, über alle Status- und Mißheirathsachen, die sich in den landesherrlichen Familien ergaben, allein, etwa nach Anhörung seines Hofrathes, zu sprechen, ist wahrlich nicht abzusehen. Alle Standeserhöhungen der niedrig geborenen Gemahlinnen und Kinder von Landesherren, sowohl die eigentlichen Erhebungen in den gräflichen und fürstlichen Stand, wovon sich vor dem XIV. Jahrhundert keine Spuren finden, so wie die früher allein gebräuchlichen Jngenuitätserklärungen, waren reine Gnadenfachen des Kaisers, und werden in den angeführten Urkunden ausdrücklich als solche und als Ausflüsse der kaiserlichen Machtvollkommenheit bezeichnet. **) In allen diesen Fällen war von den Nachsuhenden ihre niedrige Geburt, ihre Unfreiheit, ihre Auserchelichkeit entweder geradezu zugegeben, oder von ihnen selbst als zweifelhaft angeführt, ***) und eben darum, weil sie selbst

*) Die nähere Nachweisung findet sich in meiner kürzlich erschienenen Abhandlung: Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenthümern, Stuttgart 1853, S. 23 u. folg., worauf ich hier und in dem Folgenden öfter verweise, um nicht dieselben Ausführungen hier wiederholen zu müssen.

**) Meine Schrift: über Mißheirathen, S. 24, 31 u. f. w.

***) So z. B. in dem Falle des edlen Herrn Reinhard von Hanau, und der Adelheid von Münzenberg; s. meine Schrift: über Mißheirathen, S. 30.

einräumten, daß sie kein Successionsrecht hätten, oder daß ihre Successionsfähigkeit rechtlich bestreitbar sei, und eben darum, um einer rechtlichen Bestreitung, einem Prozesse vor den Gerichten zu entgehen und diesem von vornhinein vorzubeugen und ihn unmöglich zu machen, schlugen sie den kürzeren und einfacheren Weg ein, den Kaiser um eine Standeserhöhung und um die ausdrückliche Erklärung ihrer Successionsfähigkeit anzufragen. Daraus aber, daß dem Kaiser — wie Niemand jemals bestritten hat — frei stand, eine erbetene Gnade zu gewähren oder zu verweigern, folgt noch keineswegs, daß auch er der competente Richter gewesen wäre, wenn die betreffenden Personen anstatt seine Gnade anzurufen, es auf einen Rechtsstreit hätten ankommen lassen wollen, in welchem sie auszuführen sich getraut hätten, daß sie gar keiner Standeserhöhung bedurften, um für successionsfähig gelten zu können. Das Recht des Kaisers, in Status- und Mißheirathsfragen selbst zu erkennen, müßte daher jedenfalls, wenn es anerkannt werden wollte, in einer ganz andern Weise erwiesen werden, als durch solche Behauptungen, deren logische Unschlüssigkeit auf der Hand liegt.

§ 44.

4) Die Behauptung im Pözl'schen Gutachten, daß weder das Reichskammergericht, noch der Reichshofrath ein Entscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien gehabt habe.

Um nichts besser steht es aber mit dem, was in dem Pözl'schen Gutachten weiter zur angeblichen Begründung der Behauptung beigebracht ist, daß dem Kaiser das Selbstentscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen der landesherrlichen Familien ausschließlich zugestanden habe. Diese Behauptung soll nämlich auch daraus sich rechtfertigen, daß diese Fälle insgesammt

A. nicht zur Competenz des Reichskammergerichtes, sondern nur des Reichshofraths gehört hätten, und

B. daß der Reichshofrath in denselben keinen Falles habe endgültig und unabhängig vom Kaiser entscheiden können, son-

bern daß er nur ein Votum an den Kaiser zu erstatten, so= dann aber die kaiserliche Resolution abzuwarten und sich derselben zu fügen gehabt habe.

§ 45.

5) Nachweis, daß die vorge dachte Behauptung des Pözl'schen Gutachtens unrichtig ist:

A. Nachweis, daß das Reichskammergericht allerdings in Status= und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien competent war:

1) Die Behauptungen des Pözl'schen Gutachtens in Bezug auf den vom Reichskammergerichte entschiedenen Pfensburgischen Fall.

Der Grund, warum in dem Gutachten bestritten werden will, daß in Status= und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien sowohl das Reichskammergericht, als der Reichshofrath competent gewesen wären, ist leicht zu erkennen. Das Gutachten selbst kann nicht umhin, anzuerkennen, daß das Reichskammergericht nur allein in Justizsachen sprach, und daß es in diesen überdies ganz unabhängig vom Kaiser war, und daß bei dem Reichskammergerichte seiner Einrichtung nach eine Einmischung des Kaisers auch gar nicht stattfinden konnte. Da aber das Gutachten gerade im Gegentheile die Behauptung zu retten sucht, daß Status= und Mißheirathssachen bezüglich landesherrlicher Familien keine Justizsachen seien, und daß der Kaiser darin eingreifen und selbst entscheiden durfte, so mußte es sich freilich bemühen, den Nachweis zu liefern, daß solche Sachen bei dem Reichskammergerichte gar nicht hätten verhandelt werden dürfen. Dieser Nachweis soll nun dadurch geliefert sein, daß nur wenige Fälle, angeblich nur einer oder zwei vorhanden wären, in welchen das Reichskammergericht in Status= oder Mißheirathssachen erkannt habe: nämlich der Pfensburgische Fall mit der Katharina Gumpel,*) und der Braunschweig=Haarburgische Fall mit der Meta von Campen, beide aus dem XVI. Jahrhundert. Von dem letzteren

*) Pütter, Mißheirathen, S. 117 u. folg.

soll auch hier nicht weiter die Rede sein, weil das Gutachten in denselben nicht näher eingeht und es überhaupt zweifelhaft ist, ob derselbe jemals an dem Reichskammergerichte prozessualisch anhängig war, und von demselben über die Sache selbst gesprochen, oder ob daselbst nur über die Confirmation des Vergleiches, wodurch diese Sache beigelegt wurde, gehandelt worden sei. *) Hinsichtlich des Pfenzburgischen Falles wird aber in dem Bözl'schen Gutachten geltend zu machen gesucht, daß es nur der überwiegend romanisirenden Richtung der Jurisprudenz in der damaligen Zeit, und in Folge hiervon ungeschickter Vertheidigung zuzuschreiben sei, daß man in der Pfenzburgischen Sache nur eine Civiljustizsache sah, und daß die Sachführer der Grafen von Pfenzburg-Bündingen der Klage des Hans Otto, des Sohnes von Graf Anton zu Pfenzburg-Kelsterbach und einer Hirtentochter Katharina Gumpel, nur die Bestreitung der ehelichen Geburt des Klägers und der Competenz des Kammergerichts in Ehesachen entgegenzusetzen gewußt hätten. Es wird daher zu verstehen gegeben, daß nur in den ersten Jahren des XVII. Jahrhunderts eine solche Klage bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht werden und Erfolge haben konnte, und nach den einmal gewonnenen ersten Bescheiden, durch die im Art. III § 2 des Osnabrücker Friedens ausgesprochene Aufrechterhaltung der „obschwebenden Litispandez“ selbst nach 30 und 70 Jahren, wo schon richtigere (?) Ansichten aufgekommen gewesen wären, wenigstens bei dem Reichskammergerichte formell gesichert geblieben sei. Da nun in allen nachfolgenden Mißheirathsfällen der Weg vor dem Reichskammergerichte, der nach dem Pfenzburgischen Fall für unebenbürtige Kinder so einladend hätte sein müssen, nicht wieder betreten worden wäre, so liege darin ein Beweis, daß später eine Klage wie die Pfenzburgische bei dem Reichskammergerichte nicht hätte angebracht werden können. (Gutachten S. 59, 60).

*) Ueber den Braunschweig-Paarburgischen Fall s. Pütter, Mißheirathen, S. 91 u. folg. — Struben, Nebenstunden, Bb. V. (2. Aufl.) S. 239 folg. — Moser, Staatsrecht. Bb. 19, S. 98, 366.

§ 46.

2) Widerlegung der Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens in Bezug auf den Pfensburgischen Fall.

a) Die Zugeständnisse im Bözl'schen Gutachten.

Hält man sich vorerst nur einmal an die Darstellung des Pfensburgischen Falles so, wie sie das Gutachten gegeben hat, so sind dadurch doch sogleich folgende Punkte außer Zweifel gestellt:

1) daß sich das Reichskammergericht im XVI. u. XVII. Jahrhundert allerdings für competent gehalten hat, in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien zu sprechen;

2) daß es also die Status- und Mißheirathssachen in landesherrlichen Familien als wahre Justizsachen erkannt und behandelt hat, weil es sie sonst nicht hätte behandeln und darin erkennen dürfen, und

3) daß der Westphälische Frieden (Instr. Pac. Osnabruc. art. III. § 2) die Heiligkeit des Grundsatzes reichsgrundgesetzlich ausgesprochen hat: „daß in einem Falle, wo einmal Litispending vorhanden ist, der Fall mag an dem kaiserlichen Hofe (Hofrath), an dem Reichskammergericht, oder an was immer für einem unmittelbaren oder mittelbaren Gerichtshof im Reiche anhängig sein, die Sache bei dem Gerichte, wo lis pendens ist, zu rechtlichem Ende zu führen ist, und vor keine andere Behörde zur Entscheidung gezogen werden darf“ — eine Nachweisung, für die der Herr Beklagte dem Bözl'schen Gutachten nur Dank wissen kann, da dieselbe seine ohnehin schon durch die unwiderleglichsten Beweise unterstützte Behauptung der Unzulässigkeit des Eingreifens irgend einer politischen Autorität in einen schwebenden Prozeß, als einen reichsgrundgesetzlich anerkannten Grundsatz auch in den Augen der h. Bundesversammlung zur vollsten Evidenz bringen wird. *)

*) Denkschrift, für den Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck. Frankfurt a. M. 1850, S. 20.

§ 47.

b) Nachweis, daß die Häufigkeit oder Seltenheit der Fälle nicht für oder gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichtes entscheidet.

War aber das Reichskammergericht im XVI. Jahrhundert, wie selbst das Gutachten nicht umhin kann einzuräumen, in solchen Sachen competent, so kommt es vorerst einmal an sich weiter nicht darauf an, wie viele Fälle dieser Art vor ihm verhandelt worden sind, insbesondere wenn man bedenkt, daß es größtentheils rein zufällig ist, ob ein oder der andere Schriftsteller von dem Dasein derartiger Fälle eine Kunde aufbewahrt hat. *) Es kann aber auch daraus, daß etwa in späterer Zeit derartige Fälle nicht mehr vor dem Reichskammergericht vorkamen, noch keineswegs geschlossen werden, daß das Reichskammergericht nach dem XVII. Jahrhundert keine Competenz mehr gehabt haben würde, sie abzuurtheilen, wenn die Partheien es ihrem Interesse angemessen gefunden hätten, dasselbst zu klagen. Es wird doch wahrlich Niemand im Ernste behaupten wollen, daß ein Gericht seine ursprüngliche Competenz, in gewissen Sachen zu erkennen, dadurch verlieren könne, daß längere Zeit hindurch gewisse Sachen bei ihm nicht angebracht worden sind, und weil die Partheien in vor kommenden Fällen es vorgezogen haben, sich an ein anderes, ebenfalls ursprünglich gleich competentes Gericht zu wenden: vielmehr ist es unbestreitbarer Grundsatz, daß die ursprüngliche Competenz eines Gerichtes fortbauert, bis neue Thatsachen eintreten, welche dieselbe rechtlich dem Gerichte entziehen. Das allein aber, daß die Partheien gewisse Sachen bei einem Gerichte längere Zeit nicht mehr angebracht haben, kann in keiner Weise für eine solche neuere Thatsache geachtet werden, wodurch die fernere Competenz des Gerichtes ausgeschlossen wäre. **) Etwas anderes hat aber das Gutachten

*) Auch von den aufbewahrten Fällen ist die Kunde meistens sehr mangelhaft, und ist dies schon eine alte Klage der Publicisten. Struben, Nebenstunden, Bb. III, Abth. XXI. S. 445, 446.

**) So lehrt schon O. H. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Göttingen 1797, S. 161. „Daß gewisse Gegen-

vorzubringen nicht vermocht, und hat daher auch nichts nachgewiesen, was die Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien zu erschüttern vermocht hätte. Wohl aber kann man zur Erklärung der Erscheinung, daß in der späteren Zeit die Status- und Mißheirathssachen gewöhnlich am Reichshofrath verhandelt wurden, das anführen, daß einerseits jeder der streitenden Theile hoffte, durch seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe in seinem Interesse auf die Behandlung der Sache am Reichshofrath einwirken zu können, *) und daß andererseits der kaiserliche Hof selbst nicht selten bemüht war, derartige und andere Fälle an den Reichshofrath zu ziehen, da er nach dessen Verfassung allerdings hoffen konnte, auf dessen Entscheidungen theils mittelbar, theils unmittelbar einen Einfluß zu üben, welcher ihm bei dem Reichskammergericht nach dessen Verfassung nicht gestattet war. **) Allein dergleichen Versuche des kaiserlichen Hofes sind jederzeit von den

stände aus zufälligen Ursachen zwar häufiger bei dem Reichshofrath angebracht werden, deßhalb aber die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts nicht ausgeschlossen ist." Desgleichen lehrt Gönnert, deutsches Staatsrecht, Landshut 1803. § 315. „Man darf aber aus der Frequenz reichshofrathlicher Entscheidungen und der Seltenheit kammergerichtlicher Urtheile in manchen dieser Gegenstände auf eine ausschließende Gerichtsbarkeit nicht schließen, da die beiden Reichsgerichte, als bloße Reichsanstalten, gar nicht fähig sind, durch ein Herkommen auf ausschließende Jurisdiction ein Recht zu erwerben, und da es mit den langen Kämpfen über die Gesetzmäßigkeit des Reichshofraths unvereinbar ist, dessen Gerichtsbarkeit zum Schaden der älteren und anfangs einzigen Anstalt zu erweitern.“

*) Dies räumt das Pözl'sche Gutachten S. 68 selbst ein. — Es hängt dies auch damit zusammen, daß der Reichshofrath zugleich Gnaden- und Lehnhof war, was das Reichskammergericht nicht war. Vergleiche G. H. v. Berg, a. a. O. § 59, 60. — Eine Zusammenstellung der Gründe, aus welchen die Partheien oft vorzogen, den Reichshofrath anzugehen, wo doch auch das Reichskammergericht competent gewesen wäre, gibt Malblanc, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichsgerichtsverfassung, Bd. III. S. 331. —

**) v. Berg, a. a. O. §. 123, S. 170. —

Reichsständen mit Entschiedenheit zurückgewiesen*) worden, und nach dem eigenen Anführen des Gutachtens, S. 48, trachteten die Reichsstände seit Errichtung des Reichskammergerichts dahin, den kaiserlichen Einfluß in Justizsachen möglichst ferne zu halten und „setzten auch in der Reichshofrathsordnung und in den kaiserlichen Wahlcapitulationen mehrere „die Unabhängigkeit der beiden Reichsgerichte von kaiserlichen „Machtsprüchen bezweckende Bestimmungen durch.“ Hiernach würden sogar einzelne Uebergriffe des kaiserlichen Hofes, wenn sie stattgefunden hätten, der Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien keinen Eintrag gethan haben.

§ 48.

c) Die Zeugnisse der berühmtesten Publicisten aus der Reichszeit für die Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien.

Es haben sich aber auch die besten und berühmtesten Publicisten jederzeit, und noch in der letzten Zeit des Reiches mit der größten Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß das Reichskammergericht zur Entscheidung von Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien allerdings competent sei, wenn diese als Rechtsstreitigkeiten vor ihm angebracht werden.**) Dies ist aber der Fall, wo die Gemahlin oder die

*) Ausdrücklich verbietet die Wahlcapitulation Art. XVI. §. 7 dem Kaiser, „in die Prozesse am Reichskammergerichte einzugreifen, über die Sententias und Judicata Camerae am Reichshofrath, unter was vor Prätert es sei, cognosciren zu lassen, dem Kammergericht durch keine absonderliche Rescripta die Hände zu binden“ u. s. w.

**) Die Juristen aus der Reichszeit beanspruchten niemals die Competenz der beiden Reichsgerichte in Status- und Mißheirathssachen. So spricht auch Struben, Nebenstunden, Bd. III. Abh. XXI. § XI. S. 436, 444 stets von den Erkenntnissen der beiden höchsten Reichsgerichte in diesen Sachen. — Moser, Familienstaatsrecht, Frankfurt. 1775, II. p. 129: „Noch Niemand hat den Reichsgerichten streitig gemacht, daß sie in dergleichen Fällen sprechen könnten.“ — Daß Moser auf diese Ansicht, die er schon in seinem

Kinder nicht etwa eine Standeserhöhung verlangen oder bedürfen, wo es sich nicht um die Auslegung eines solchen der Gemahlin ertheilten Diplomes und den Umfang der ihr darin ertheilten Rechte handelt*), und wo auch nicht ein

Staatsrechte, Theil 19. 1745, ausgesprochen hat, wieder in seinem Familienstaatsrechte im Jahr 1775 zurückgekommen ist, nachdem er sich 1772 in seinem Werke: Von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten Thl. I. S. 350 für die ausschließliche Competenz des Reichshofraths in einigen hierher gehörigen Fragen ausgesprochen hatte, muß das Pözl'sche Gutachten S. 82 selbst zugeben. Wenn es aber glaubt, daß Moser bei der Rückkehr zu seiner eigenen früheren, und zugleich zur gemeinen Meinung aller der besten deutschen Publicisten gedankenlos verfahren sei, so kann man ruhig dem unbefangenen Leser das Urtheil über diese leichte Art, sich eines unbequemen Schriftstellers zu entledigen, überlassen. — Ausdrücklich sagt Gönner — (der anerkannt tüchtigste Publicist aus der letzten Zeit des deutschen Reiches) — in s. deutsch. Staatsr., Landshut 1804, § 315, S. 519, 520. VIII: „Die übrigen Gegenstände, welche manche Schriftsteller der Jurisdiction des Reichshofraths ausschließend zuetznen, können als Justizsachen auch vom Reichskammergericht behandelt werden... insbesondere ist auch die reichskammergerichtliche Jurisdiction fundirt... 1) über Mißheirathen und Successionsfähigkeit der hieraus entsprungenen Kinder.“ — Hiermit übereinstimmend schrieb der nicht minder hochgeachtete Leist (Pütter's Nachfolger in Göttingen), deutsch. Staatsr., Göttingen 1803 § 131: „der Katalog der dem Reichshofrath reservirten Justizsachen wird von Mehreren (z. B. in Hanzely's Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis Thl. I. § 319—328; Herchenhahn, v. k. Reichshofrath, Thl. II. S. 228 folg.) ohne allen Grund weit größer angegeben, welches aber offenbar von einer Verwechslung der verschiedenen Seiten des Reichshofraths herrührt.“ — Pütter selbst schreibt in s. institut. jur. publ. § 304: „Ceteroquin vero V) de reservatis caesareis imperator quidem in suo ipsius iudicio judicare potest: sed nihil tamen impedit, quominus id in iudicio camerali pariter ac in consilio imperiali aulico fieri possit.“ — Daß diese drei größten Meister der deutschen Reichspublizistik darüber hätten übereinstimmend irren und Falsches lehren können, worin das Reichskammergericht competent sei oder nicht, wird schwer glauben zu machen sein!

*) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, § 117. S. 160: „Allein vor den Reichshofrath gehören... 4) Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit, Erklärung, Entziehung und Aufhebung kaiserlicher Privilegien; bei Streitigkeiten über Verletzung kaiserlicher

Reichslehen in Frage steht, *) sondern wo, wie in dem Bentinckschen Successionsfalle, die Kinder ein, unmittel-

Privilegien concurrirt aber das Reichskammergericht." Ganz dasselbe bezeugt der Reichshofrath Baron von Andlern Corp. constitut. Imp. Frankfurt 1704, Tom. II. p. 1678, col. 2. — Hiermit stimmen überein Pütter instit. jur. publ. § 305, III.; Leiß, Lehrbuch, § 131, Nr. 2). Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes, Stuttgart 1795 § 54, Nr. 9; etwas anderes sagte auch nicht der im Bözl'schen Gutachten S. 84 Note 101 citirte Hellfeld, in Struvii jurisprud. heroica, T. II. p. 32 § 47, wenn man ihn nicht absichtlich mißverstehen will. Hiermit wird man auch den vom Bözl'schen Gutachten für sich angeführten Malblant, übereinstimmend finden, wenn man sich nur die Mühe nimmt, das citirte Blatt (Bd. III. S. 328) umzuschlagen und S. 330, 331 nachzulesen, wo derselbe (ganz übereinstimmend mit Leiß, siehe oben S. 95 Note) den Hofrath Hanzely wegen seiner übermäßigen Ausdehnung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths tadelt, welchen Tadel derselbe im Bd. IV. S. 368 wiederholt.

*) Selbst die Reichslehenssachen gehörten nicht unbedingt ausschließlich vor den Reichshofrath, sondern nur, wie v. Berg, a. a. O. § 117 Nr. 3 lehrt: „Streitigkeiten über Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften u. s. w., so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen (Regimentsordnung von 1521 § 7), d. h. nach der Erklärung des Kammergerichts, Streitigkeiten über ganze, größere Reichslehen, wobei es auf den Rechtsstand ankommt. Der Reichshofrath aber gibt dem Gesetze den ausgebrehtesten Sinn zu seinem Vortheil, und will es sogar auf Allodialfürstenthümer und Grafschaften anwenden. Das Letztere ist sicher unrichtig.“ Hiermit übereinstimmen Öttnner, deut. Staatsrecht, § 315, Nr. VII.; Leiß, Lehrb. § 130 Nr. 1; Pütter, institut. § 304 Nr. I.; und dessen Nova epitome processus imp. edit. IV. § 356; Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes, § 53, Nr. 5; Malblant, Anleitung zur Kenntniß der reichsgerichtl. Verf. Bd. III. S. 326, und besonders Bd. IV. S. 333 u. folg. — Auch der im Bözl'schen Gutachten S. 84 Note 101 angeführte Ludwig de dignit. Uxor. Diss. 2, p. m. 1170 ist nicht für die entgegengesetzte Meinung anzurufen, denn auch er hat nur reichsständische Reichslehen im Auge. Der Reichshofrath Baron v. Andlern, corp. const. imp. T. II, p. 1679, col. 1. nr. 15, will zwar die ausschließliche Jurisdiction des Reichshofraths auch bei allodialen Fürstenthümern und Grafschaften, aber nur bei diesen, nicht auch bei andern allodialen Herrschaften annehmen, weil Erstere ohne Genehmigung des Kaisers (besonders aus Rück-

bar kraft ihrer Geburt und kraft des gemeinen Reichsrechtes, ihnen zuständiges Successionsrecht behaupten, d. h. wo sie behaupten, daß sie, um succediren zu können, gar keiner Standeserhöhung bedürften, und wo kein Reichslehen, überhaupt, wie nachher noch genauer nachgewiesen werden wird, gar nicht einmal ein reichsständisches Land, sondern eine einfache allodiale Herrschaft, wie Kniphausen, in Frage ist, welche jederzeit ebensowohl von einem niedern adelichen, als von einem hochadelichen Herrn besessen werden könnte, und sogar wirklich auch ursprünglich von einer dem niedern Adel angehörigen Familie besessen worden war, von welcher sie sodann erst Graf Johann XVI. von Oldenburg erwarb. *) Nicht minder war aber auch die concurrirende Jurisdiction des Reichskammergerichtes neben der des Reichshofrathes anerkannt, wo es sich nicht um Erwerb und Verlust des Adels, sondern um die Rechtswirkungen desselben handelte und diese bestritten wurden. Gerade dies ist aber der Fall in der Ventinck'schen Successionsache, wo die Agnaten die Anerkennung des hohen Adels durch die Bundesversammlung erlangt haben, die eigenthümlichen Rechtswirkungen aber, welche sie aus ihrem hohen Adel ableiten wollen, sowohl von dem Großherzoge von Oldenburg als von dem dermaligen Besitzer in Abrede gestellt werden. **).

sich wegen der Leistung der ordentlichen Reichssteuern) nicht getheilt werden dürften. Dies alles hätte also jedenfalls doch keine Anwendung auf die freie Herrschaft Kniphausen, die an sich, und abgesehen von dem erst später darauf gelegten aldenburgischen Fideicommissverbande, weder untheilbar war, noch jemals zu den ordentlichen Reichssteuern beigetragen hat.

*) Kniphausen wurde, ehe es durch Vermächtniß der Fräulein Marie von Jever an den Grafen Johann XVI. von Oldenburg kam, von dem Freiherrn Philipp Wilhelm von In- und Kniphausen besessen. Näheres siehe hierüber in Klüber, Genealog. Staatshandbuch, 66. Jahrg. 1834, 1. Abth. S. 334, 335. — Urtheil der Juristenfacultät zu Jena S. 43. — Daß diese Erwerbung den ursprünglichen einfachen allodialen Charakter der Herrschaft Kniphausen nicht verändern konnte, leuchtet von selbst ein!

**) Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses § 54 Nr. 11. „Eben

§ 49.

d) Fortdauer der concurrenden Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

Was nun aber das Vorgeben in dem Gutachten, S. 58, anbelangt, als sei die Anerkennung einer solchen Competenz des Reichskammergerichts nur in einer Zeit möglich gewesen, wo die „Verdunkelung des deutschen Rechtes und Herkommens durch das römische und canonische Recht seinen Culminationspunkt“ erreicht gehabt habe, so ist eines Theils diese Behauptung an sich schon widerlegt durch die ganze Reihe der berühmtesten Publicisten, welche insgesammt noch in der letzten Zeit des Reichs die Competenz des Reichskammergerichts als begründet angenommen und vertheidigt haben, wie eben im §. 48 nachgewiesen worden ist; andern Theils ist aber obige Behauptung nichts Anderes, als ein kritikloses Nacherzählen des Grundirrhums, von welchem das hier von dem Gutachten ausgeschriebene Werk von Pütter über die Mißheirathen ausgeht. Seitdem aber durch die neueren Arbeiten im Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte der unumstößliche Beweis geliefert worden ist, daß vor dem XVI. Jahrhundert durchaus das deutsche Recht keine solche Mißheirathslehre als eine gemeinrechtlich geltende kannte, wie sie ihm von Pütter und Anderen angebichtet worden ist, wäre es einmal an der Zeit, solche grundlose Declamationen von der Verdunkelung des uralten deutschen Rechtes durch die romanistische Barbarei des XVI. Jahrhunderts bei Seite zu lassen. *) Uebrigens könnte auch durchaus

„so ist unlängbar das Kammergericht mit dem Reichshofrath zugleich zuständiger Richter, wenn in Ansehung des „bereits erworbenen Adels und der davon abhängenden Rechte „Streit entsteht.“ Uebereinstimmen ausdrücklich: von Berg, Grundriß § 117, Nr. 6, S. 161; Gönner, deutsch. Staater., § 315, Nr. 7; desgl. auch Malblanc, Anal. z. Kenntniß des reichsgerichtl. Verfahrens Bd. III., S. 330; vergl. mit dessen Bd. IV., S. 368, 369, wo er ausdrücklich die Theorie des Reichshofrathes, die weiter gehen wollte, ebenso, wie alle vorgenannten Schriftsteller verwirft.

*) Die geschichtliche Nachweisung der Falschheit der Pütter'schen

nichts darauf ankommen, wenn man im XVI. Jahrhundert das Reichskammergericht aus romanistischen Gründen für competent gehalten hätte, in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien, und zwar nach römischen und canonischen Rechtsgrundsätzen zu sprechen, denn dann läge ja eben hierin der Beweis, daß gerade die romanistischen Ansichten als die wirklich gültigen und anwendbaren durch die Praxis und das Herkommen des Reichskammergerichts anerkannt waren. Hierauf müßte aber sodann schon aus dem Grunde das höchste Gewicht gelegt werden, weil sich nach der eigenen Anführung des Gutachtens an dem Reichskammergerichte auch späterhin keine andere Praxis gebildet hat, und daher die am Reichskammergerichte im XVI. Jahrhundert befolgten römischen und canonischen Rechtsgrundsätze auch fortwährend bis zur Auflösung des Reiches als die practischen an diesem obersten Reichsgerichtshofe befolgt werden mußten.

Endlich liegt noch ein anderer, auch für sich selbst allein schon entscheidender und völlig durchschlagender Grund darin, daß als reichsconstitutionsmäßiger Grundsatz feststeht, daß die beiden obersten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, in allen Rechtsachen vollkommen gleiche Competenz hatten, *) und daß, wenn für den Reichshofrath bezüglich gewisser Justizsachen eine vorzugsweise Competenz behauptet werden will, diese Competenz als durch Gesetz oder Herkommen (welches aber darin allein, daß die Partheien gewöhnlich am Reichshofrath zu klagen pflegten, nachgewiesener Maaßen nicht gefunden werden kann) besonders begründet nachgewiesen werden mußte. Bis dieser Beweis einer ausschließlichen Competenz des Reichshofraths für eine gewisse Klasse von Justizsachen nachgewiesen werden könnte, galt

Grundanschauung findet sich in meiner Schrift: über Mißheirathen in den regier. deut. Fürstenthümern, Stuttgart 1853.

*) Siehe oben § 48, Note *; auch v. Berg, Grundriß § 16, S. 35; Pütter, instit. § 275, 304, und Dessen Epitome proc. imp. § 351; Gönnert, deutsch. Staatsr. § 315, III.; Leis, Lehrb. § 123.

daher reichsconstitutionsmäßig die Vermuthung für die gleiche Competenz des Reichskammergerichts mit dem Reichshofrath.

§ 50.

- 3) Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten den Pfenburgischen Fall ganz unrichtig aufgefaßt hat.

Wenn aber das Pözl'sche Gutachten sogar von ungeschickter Vertheidigung des Grafen Pfenburg-Büdingen gegen die Klage des Hans Otto spricht und dessen Sachwaltern zum Vorwurfe macht, daß sie dieser Klage nur die Bestreitung der ehelichen Geburt des Klägers und der Competenz des Kammergerichtes in Ehefachen entgegenzusetzen gewußt hätten, so wird man doch wohl annehmen dürfen, daß die Grafen von Pfenburg-Büdingen, denen es wahrlich sehr ernstlich um die Verdrängung des Hans Otto von seiner väterlichen Erbschaft zu thun war, sich gewiß nicht die schlechtesten und ungewandtesten Rechtsgelehrten ihrer Zeit ausgewählt haben werden. Es muß also doch wohl der Grund, warum keine anderen Einreden vorgeschützt wurden, in irgend etwas Anderem liegen, als in einer Ungeschicklichkeit der Advokaten, und dies ist auch leicht zu erkennen, wenn man mit den Rechtsansichten der damaligen Zeit nur einigermaßen vertraut ist. Es ergibt sich nämlich hiernach:

- 1) daß damals (im XVI. und XVII. Jahrhundert) Niemand etwas von einer angeblichen Mißheirathstheorie wußte, wonach die Ehe eines hochadelichen Herrn mit einer Frau aus dem Bürgerstande oder freien Bauernstande eine Mißheirath gewesen wäre, und daß dies so war, daß damals durchaus keine Einrede von dem tieferen, aber freien Geburtsstande der Ehefrau mit irgend einer Aussicht auf Erfolg herzunehmen und vorzuschützen möglich war, weil kein solches Herkommen bestand und weder von Gerichten noch Juristen ein solches anerkannt wurde, ist eine jetzt erwiesene Sache. *)

*) Vergl. meine Schrift: über Mißheirathen, § 26 u. folg. — Auch das Pözl'sche Gutachten, S. 58, erkennt unbedingt an, daß im

2) Es ergibt sich aber ferner, daß die Sachwalter der Grafen Ysenburg ganz die richtigen Exceptionen vorgeschützt hatten, indem sie bei so bewandten Sachen allerdings nichts Anderes und Besseres thun konnten, als die Ehelichkeit der Geburt des Hans Otto zu bestreiten und die Competenz des Reichskammergerichtes in Bezug auf Ehefachen zu läugnen, und der Erfolg hat gelehrt, daß sie mit diesen Exceptionen wirklich für die Grafen v. Ysenburg-Büdingen leisteten was zu leisten war. Es wurde nämlich die Klage von dem Reichskammergericht durch Urtheil vom 28. September 1615 *) wirklich vorläufig ab-, und an das competente geistliche Gericht gewiesen, und erst nach dessen Entscheidung über die von den Sachwaltern ganz geschickt angeregte Präjudicialfrage, ob der Graf Anton zu Ysenburg mit der Katharina Gumpel auch wirklich verheirathet gewesen sei, d. h. erst nachdem das geistliche Gericht dies bejaht und den Hans Otto zugleich als „legitimus filius“ erklärt hatte, konnte der Prozeß am Reichskammergericht seinen weiteren Verlauf haben.**)

16. und 17. Jahrhundert eine Mißheirathstheorie, wie es dieselbe vertheilt, in ganz Deutschland keine Anerkennung gefunden haben würde, wenn es gleich, wie oben im § 49 gezeigt wurde, eben daher Gelegenheit nimmt, über die Verdunkelung des deutschen Rechtes durch das römische zu klagen. —

*) Dieses kammergerichtliche Urtheil steht in des gräfl. Ysenburg-Büdingen'schen Rathes J. Ch. v. Uffenbach, Tractat vom kais. Reichshofrath, Frankfurt 1700, in Fol. p. 85. —

**) Das Urtheil des erzbischöflichen Gerichtes zu Mainz steht (jedoch ohne Angabe des Datum) ebenfalls in J. Ch. v. Uffenbach, a. a. O., p. 85. Es lautet: . . . pronunciamus, decernimus et declaramus: Praefatum Dominum Impetrantem (Joannem Ottonem) ex Generoso et illustri Domino Antonio ab Ysenburg, Comite in Büdingen, et Honesta Catharina Gumpelin, procreatum, pro vero, legitimo et naturali filio jam dictorum conjugum censendum, habendum et declarandum esse“ etc. — Man sieht hier deutlich, wie sich das Urtheil des geistlichen Gerichtes in den engen Schranken der Matrimonialsachen hält: es erkennt nur über die Ehelichkeit der Geburt des Hans Otto; über die privat- und staatsrechtlichen Wirkungen, die sich hieran knüpfen, zu erkennen, überläßt es aber dem Reichskammergericht. Es schließt sich

Reichskammergericht und der Reichshofrath die Frage über das Vorhandensein einer Ehe oder eines Concubinates, es mochte katholische oder protestantische landesherrliche Familien betreffen, nicht zu den Gegenständen ihrer Competenz rechnen durften, war den Juristen aus der Reichszeit durchaus nicht zweifelhaft. *) Ebenso zeigte die vom Kaiser Ferdinand I. in Bezug auf die Heirath seines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand mit der Philippine Welser gegebene Urkunde v. 13. Sept. 1561, daß er sich gleichfalls ein solches Recht, wodurch er in die kirchliche Jurisdiction eingegriffen haben würde, nicht im Entferntesten beilegte oder beizulegen sich für berechtigt hielt. **) Nur in wenigen Schriften findet man die Behauptung, daß der Kaiser über Ehesachen der Reichsstände entscheiden könne, eben weil es die Reichsgerichte nicht konnten, und zwar durch Commissionen, die aus dem betreffenden Religionstheile zu entnehmen waren. ***) Uebrigens ist diese Behauptung sowohl in Bezug auf die katholischen als protestantischen Reichsstände jederzeit als entschieden falsch erkannt worden. †) Auch ist kein Fall bekannt, in welchem ein Kaiser in die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen durch Selbstentscheidung eingegriffen hätte, als der von Ludwig dem Bayern, welcher aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Ehe des Erzherzogs Heinrich von Oesterreich mit der Margaretha Maultasch trennte und diese seinem Sohne Ludwig dem Brandenburgern vermählte. Gerade dieser Act kaiserlicher Willkühr brachte aber

diese Behandlung der Sache auf das Genaueste den Vorschriften des canonischen Rechts in cap. 7. X. qui filii sint legitimi (4. 17) an. Vergl. auch v. Berg, Grundriß, § 104, S. 143. —

*) Vergl. v. Berg, Grundriß, § 104, S. 142; Danz, Grundr. des reichsgerichtlichen Processes, § 57, S. 87; Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, Bd. X. S. 1836 u. folg.

**) Vergl. hierüber meine Schrift über Mißheirathen, S. 31 u. folg.

***) Siehe J. Ch. v. Uffenbach, a. a. D. S. 84.

†) Mit größter Bestimmtheit sagen dies die oben Note * angeführten Schriftsteller. Ausdrücklich stimmen damit überein: Pütter, nov. epit. proc. imp. § 346; Gönner, deutsch. Staater. § 309, Nr. V.; Leif, Lehrbuch, § 124, Nr. 6; Malblanc, a. a. D. Thl. IV., § 52, 53. —

damals das ganze Reich in Aufregung, und abgesehen davon, daß in Folge dessen der Kaiser vom Papste mit dem Kirchenbanne belegt wurde, erbitterte diese Willkürlichkeit die deutschen Fürsten so sehr, daß sich schon bei dem Leben des Kaisers Ludwig des Bayern eine Parthei bildete, die ihm nicht nur in Karl (IV.) von Böhmen einen Gegenkaiser aufstellte, sondern auch nach seinem Tode alle Bemühungen des bayerischen Hauses vereitelte, die Kaiserwahl abermals auf dasselbe zu lenken. *)

§ 51.

4) Nachweis, daß der Kaiser Rudolph II. durch das auf Andringen der Wetterauischen Grafen erlassene Rescript vom 9. November 1609 in die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Hauptfragen des Pfenzburgischen Successionsfalles nicht ein- oder vorgegriffen hat.

Das Bözpsche Gutachten, S. 60, will aber ungeachtet der nach seiner Meinung ganz verkehrten, (wie aber hier gezeigt wurde, ganz richtigen) Behandlung des Pfenzburgischen Falles doch schon Spuren einer richtigen Auffassung und Unterscheidung dessen, was Staats- und was Justizsache ist, darin finden:

a) daß die Wetterauischen Grafen wegen des von Hans Otto angemessenen Standes und Grafentitels an den Kaiser gingen, auch von Kaiser Rudolph II. ein Verbot erlangten, und

b) daß das Reichskammergericht nicht der eigenen Beurtheilung die Frage nach der Competenz des Mainzer geistlichen Gerichts unterstellte, sondern dieselbe an Kaiser und Reich zur Entscheidung wies.

Was nun aber den Antrag der Wetterauischen Grafen an den Kaiser anbelangt, so ist wohl zu bemerken, daß dieser Antrag nur den „angemessenen Grafentitel“ betraf. Die Wetter-

*) Vergl. darüber ausführlich Westenrieder, histor. Kalender, 1796, S. 305 folg.; Pfister, Gesch. der Deutschen, Bd. III. S. 206 u. folg.; M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch., Bd. 8, S. 320 folg.

auischen Grafen mochten nämlich befürchten, daß der Hans Otto in Folge hiervon die Reichsstandschaft in ihrem Collegium auszuüben beanspruchen würde; diesem allein wollten sie sich widersetzen, und hier handelte es sich allerdings um ein rein politisches Recht, dessen Zuständigkeit allein aus kaiserlicher Verleihung und Genehmigung des Grafencollegs entspringen konnte. Von der Erbfolgefähigkeit des Hans Otto in seine väterlichen Besitzungen, von der Fähigkeit, als Erbe seines Vaters darin die Landeshoheit auszuüben, war dabei keine Rede; das Standesinteresse der Wetterauischen Grafen, welches sich dagegen sträubte, den Sohn einer Schäferstochter unter sich sitzen zu lassen, war ganz befriedigt, wenn dem Hans Otto nur die gräflichen Titel abgesprochen wurden. Ob derselbe übrigens in seines Vaters Besitzungen succedirte oder nicht, berührte die Wetterauischen Grafen gar nicht; auch kam nach dem Reichsstaatsrecht sehr oft, wie nachher noch weiter gezeigt werden wird, der Fall vor, daß der Erwerber oder Erbe einer Landesherrschaft die von dem Vorgänger geführten Titel und Reichsstandschaft nicht ohne weiteres führen durfte, während doch nichts seiner Succession in die Landeshoheit und deren Ausübung in den Weg gelegt werden konnte. Es zeigt sich also an dem Pfensburgischen Falle nicht mehr und nicht minder, als daß derselbe Fall der rechtlichen Beurtheilung mehrfache Seiten darbieten kann und konnte. Daraus aber, daß die eine von der anderen ganz unabhängige Seite seiner Beurtheilung vor den Reichshofrath gehörte, folgt noch nicht, daß nicht die andere vor dem Reichskammergericht behandelt werden konnte und durfte. Es zeigt sich aber auch auf das Deutlichste aus dem auf den Antrag der Wetterauischen Grafen ergangenen kaiserlichen Rescripte v. 9. Nov. 1609, *) daß der Kaiser Rudolph II., indem er auf jenen Antrag der Wetterauischen Grafen rescribte, nichts verfügte, wodurch er an sich in den Pfensburger Successionsstreit selbst eingriff. Er untersagte nämlich

*) Abgedruckt bei J. Ch. v. Uffenbach a. a. O. S. 85.

dem Hans Otto nur einfach vorläufig die Führung des angemessenen Grafentitels, gab ihm aber zugleich auf, insofern er sich durch dieses Rescript für beschwert erachte, binnen zwei Monaten seine Einwendungen vorzubringen. *) Hieraus erhellet ersichtlich so viel, daß der Reichshofrath und beziehungsweise der Kaiser Rudolph II. die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Bürgerlichen für keine derartige (notorische) Mißheirath hielt, daß aus derselben unter allen Umständen keine Successionsansprüche hätten entspringen können, indem sonst keine Frist zur Einbringung von Einwendungen zu gestatten gewesen wäre. Es erhellet aber aus dem kaiserlichen Rescripte vom 9. Nov. 1609 ferner, daß hier nichts vorliegt, als ein eigentlicher reichshofrathlicher Rescriptprozeß, welcher bekanntlich die Stelle des am Reichskammergericht üblichen Mandatsprozesses vertrat. **) Der vor dem Reichskammergerichte über die Erbfolge anhängig gemachte Prozeß (das Petitorium) wurde dadurch gar nicht berührt, noch auch in seinem für den Hans Otto und seine Nachkommen günstigen Verlaufe irgend behindert.

§ 52.

5) Nachweis, daß das kammergerichtliche Urtheil von 1670 keineswegs die definitive Entscheidung des Pfenburgischen Falles an Kaiser und Reich verwiesen hat, sondern daß die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zur Entscheidung der Hauptsache unbestritten blieb.

Was aber das Kammergerichtsurtheil von 1670 anbelangt, welches über die Competenz des Mainzer geistlichen Gerichts

*) Graf Hans Otto von Pfenburg wurde hier (und zwar ganz genau den bekannten Grundsätzen des Reichshofrathsprozesses gemäß) von dem Reichshofrath und beziehungsweise vom Kaiser weit rücksichtsvoller und gerechter behandelt, als der dormalige Besitzer von Kniphausen jemals von der Bundesversammlung behandelt worden ist, indem die hohe Bundesversammlung bisher noch niemals demselben die Eingaben seiner Vetter mitgetheilt, oder ihn zu einer Vernehmung über deren Anträge aufgefordert hat!

**) Danz, Grundr. des reichsgerichtlichen Prozesses S. 601, 602. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtlichen Verf. u. Praxis S. 315.

die Beibringung einer Entschlieſung von Kaiſer und Reich fordert, ſo folgt daraus weiter nichts, als daß, wie noch Niemand beſtritten hat, es gewiſſe Fälle und Sachen gab, in welchen zur Zeit des Reiches nur Kaiſer und Reich die Entſcheidung geben konnten, und deren ſogar noch mehrere ganz beſtimmt angegeben werden können, als das Pözlſche Gutachten gethan hat. Es folgt aber daraus nicht, daß wenn zu dieſen Fällen auch die Frage über die Competenz des Mainzer geiſtlichen Gerichts in Eheſachen proteſtantiſcher Reichsſtände gehörte, deßhalb auch die rechtliche Entſcheidung über die Erbſolgefähigkeit des Hans Otto in ſeines Vaters Beſitzungen ſelbſt, unmittelbar vor Kaiſer und Reich gehört hätte, was damals auch von keiner Seite behauptet worden war.

§. 53.

6) Ähnlichkeit des Iſenburgiſchen Falles mit dem Ventinckſchen Falle.

Es iſt demnach allerdings nicht zu verkennen und ſehr bemerkenswerth, welche große Ähnlichkeit der Iſenburgiſche Fall mit dem Ventinckſchen Falle hat. Hier wie dort iſt es eine Frau aus dem Bauernſtande, die ſich durch ihre vortrefflichen Eigenſchaften allgemein hohe Achtung erwarb. Hier wie dort handelt es ſich um eine Verbindung, welcher die Agnaten die Eigenſchaft einer Ehe beſtritten, und hiñſichtlich deren ſie in der Erklärung ihres Verwandten über die Natur deſſelben nur eine Concubinats-Erklärung finden wollten. Dort war es ein ſiegreiches reichskammergerichtliches Urtheil, welches den Kindern das Successionsrecht an der väterlichen Verlaſſenſchaft zuſprach, hier hat bereits ein Urtheil einer deutſchen Juristenfacultät (Jena) im Namen des an die Stelle der beiden höchſten Reichsgerichte für die Herrſchaft Knipphauſen getretenen Oberappellationsgerichtes von Oldenburg das Successionsrecht der Descendenten anerkannt; nur der Unterſchied findet zwifchen dem Iſenburgiſchen und Ventinckſchen Falle ſtatt, daß die Descendenz in dieſem letzteren Falle noch ein zweites beſtätigendes Erkenntniß — welches voraus-

sichtlich nicht ausbleiben kann — abzuwarten hat, um ebenfalls als voller Sieger aus dem Successionsstreite hervorzugehen!

§ 54.

B. Nachweis, daß der Reichshofrath keineswegs in allen Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien nur ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten gehabt hat.

1) Die Behauptungen des Pözl'schen Gutachtens.

Die Bemühung des Pözl'schen Gutachtens ist sodann darauf gerichtet, auszuführen, daß der Reichshofrath in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien kein eigenes selbständiges Entscheidungsrecht gehabt habe, daß er vielmehr hier nur als ein beratendes und begutachtendes Collegium bei dieser Art von Sachen, die im Wesentlichen Gnadensachen seien, zu handeln und nur ein Botum an den Kaiser zu erstatten befugt gewesen sei; daß wohl hierbei mitunter, wie auch sonst bei Gnadensachen, eine *causae cognitio*, auch ein Vernehmen beider streitenden Theile in prozeßähnlicher Weise stattgefunden habe, nicht aber eine wahre *contradictorische* prozeßualische Verhandlung, und daß endlich jedenfalls der Kaiser von dem an ihn erstatteten Botum des Reichshofraths habe abgehen und nach eigener Meinung entscheiden können. (Gutachten, S. 64 u. folg.)

Diese Darstellung des Verfahrens am Reichshofrathe in Status- und Mißheirathssachen enthält so viele Unrichtigkeiten, daß sie den sprechendsten Beleg dazu bildet, wie wenig hentzutage noch die Prozeduren dieses zweiten obersten Reichsgerichtshofes gekannt zu sein pflegen. Ueberdies wäre, wenn sogar Alles, was hier vorgetragen wurde, eben so richtig wäre, als es unrichtig ist, dies Alles für den Ventinck'schen Rechtsfall durchaus irrelevant.

§ 55.

2) Nachweis der Fälle, auf welche die Erstattung von Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser gesetzlich beschränkt war.

Es ist schon an sich unrichtig, wenn die Thätigkeit des Reichshofraths da, wo sie auf die Erstattung eines Botums

an den Kaiser hinauslief, in allen Fällen nur als die beratende Thätigkeit eines Regierungscollegiums, eines Geheimenraths, dargestellt werden will. Vielmehr kamen solche Vota des Reichshofrathes auch reichsconstitutionsmäßig da vor, wo derselbe wirklich als Justizhof thätig und competent war, jedoch immer nur in gewissen einzelnen, reichsgesetzlichen, namentlich bestimmten Fällen, und unter diesen sind die Status- und Mißheirathsfachen, wo sie als reine Rechtsfachen erscheinen*), und soweit dabei kaiserliche Privilegien und Gnaden, wie Standeserhöhungen, nicht in Frage kamen, nicht begriffen.***) Es galt aber jederzeit als eine streng zu erweisende Ausnahme, wenn der Reichshofrath für verpflichtet erachtet werden sollte, in einem einzelnen Falle, anstatt eben so, wie das Reichskammergericht, selbständig und unabhängig durch eine „Sententia“ zu entscheiden, vorher dem Kaiser sein Votum vorzulegen und dessen persönliche Zustimmung einzuholen; denn der sonst in der Reichsgesetzgebung vielfältig, und besonders in den letzten Jahrhunderten des Bestandes der Reichsregierung immer mehr eingeschränkte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege von persönlicher Einnischung des Kaisers galt im Allgemeinen gerade so gut für den Reichshofrath, als für das Reichskammergericht. Bei der eigenthümlichen und näheren Be-

*) Siehe oben § 48.

**) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verf. § 148, S. 203. „In Justizsachen sollen dergleichen (Gutachten des Reichshofrathes an den Kaiser) nur in den in der Reichshofrathsordnung (Tit. V. § 18, 20) bestimmten Fällen, oder wenn wichtige, den allgemeinen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, stattfinden.“ — Die „bestimmten“ Fälle waren: „wenn im Reichshofrath Stimmengleichheit entstand und der Gegenstand hochwichtig war, oder sonst die Reichshofräthe sich nicht vereinigen konnten, der Präsident aber doch bemerkte, daß beider Theile Meinungen mit statthlichen Gründen bekräftigt waren, namentlich wenn der Referent und Correferent sich nicht über das Factum vereinigen konnten“. Danz, Grundf. des Reichsgerichtsproz. S. 470, 471. — Uebereinstimmen: Öttnner, deutsch. Staatsr. § 306. Nr. VII. — Leist, Lehrb. § 120. — Malblant a. a. D. Bb. III. S. 243.

ziehung, in welcher der Reichshofrath aber eben dadurch, daß er zugleich ein beratendes Regierungscollegium, ein reichsconstitutionsmäßiger Staatsrath war, zu der Person des Kaisers stand, sowie auch bei der Eigenthümlichkeit, welche einzelne Status- und Mißheirathsachen dadurch allerdings zeigen konnten, daß sie eine mehrfache Seite der Beurtheilung darboten, indem bei ihnen außer der reinen Rechtsfrage auch Fragen über Verhältnisse vorkommen konnten, die als Gnaden- oder Lehenssachen zu erachten waren, erklärt es sich, warum nicht selten von Seiten des kaiserlichen Rabinets Uebergriffe in die Justiz des Reichshofraths gemacht wurden, und kaiserliche Einnisierungen in dieselbe stattfanden, und Vota von dem Reichshofrath eingefordert wurden, wo solche Einnisierungen und Zumuthungen reichsconstitutionsmäßig nicht hätten stattfinden dürfen; es war aber dies ein Mißbrauch, der keine Rechtsregel begründen konnte. *) Mißstände in der Behandlung der Justizsachen am Reichshofrath waren es, welche den Reichsständen, insbesondere den evangelischen, fortwährenden Stoff zu den lautesten Klagen gaben und jene Reihe reichsgesetzlicher Bestimmungen ins Dasein riefen, durch welche sich die Reichsstände bemühten, diesen Mißständen und dem großen Unfug, der nicht selten mit der Einnisierung in die am Reichshofrath anhängigen Rechtsachen — und namentlich in die staatsrechtlichen Sachen — getrieben wurde, einen Damm entgegenzusetzen. **)

*) v. Berg, a. a. O. S. 203, bei Note e); mit Berufung auf Chr. E. Weiße, von den Fällen, in welchen die Erstattung der Reichshofrathsgutachten in Justizsachen den Gesetzen gemäß ist; in dessen Aufsätzen S. 90.

**) Ausführlich ist dies dargestellt bei Malblanc, a. a. O. Bd. III. S. 245—248. „Man glaubte, daß durch diesen Weg am Ende alle Justizsachen in die Hände des Kaisers gespielt werden könnten, daß dadurch die Grundpfeiler der deutschen Reichsjustiz, die mit so vieler Mühe gebaut worden, erschüttert würden, daß der Kaiser ganz willkürliche Ausprüche . . . nur nach den Maximen der Politik ertheilen würde... 1741 verlangten die altweltfürstlichen Häuser zu Offenbach, der kaiserlichen

§ 56.

3) Nachweis, daß die kaiserlichen Rescripte zur regelmäßigen Form des reichshofrätlichen Rescriptsprozesses gehörten und kein Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in der Hauptsache begründeten.

Was sodann, abgesehen von dem Gegenstand des Rechtsstreites, die Form des Verfahrens am Reichshofrath anbetrifft, so wurde, sowie am Reichskammergericht zwischen ordentlichem und summarischem Prozesse unterschieden, und unter der der letzteren Klasse war es besonders der Rescriptprozeß, welcher hier regelmäßig die Stelle des an dem Reichskammergericht üblichen Mandatsprozesses vertrat. Die eigenthümliche Stellung des Reichshofraths zu der Person des Kaisers brachte es mit sich, daß ebenso wie die Eingaben der Partheien an den Reichshofrath formell unmittelbar an den Kaiser gerichtet werden mußten, *) auch die Rescripte, welche in Gnaden- und Lehenssachen und in Justizsachen im Rescriptprozeße vom Reichshofrathe ausgingen, so formulirt wurden, als wenn dieselben unmittelbar vom Kaiser ausgingen, **) woraus aber noch keineswegs

Capitulation einzurücken, daß der regierende Kaiser den Mißbrauch der Votorum ad Imperatorem abstelle, und solche nicht anders als nach der Reichshofrathsordnung zulasse“ u. s. w.

*) Hanzely, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. Frankfurt und Leipzig, 1785, S. 10, 30.

**) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtl. Verf. und Praxis, § 251: „Der Reichshofrath hat schon sehr früh angefangen, in manchen Fällen, wo das Kammergericht Mandate erkennen würde, Rescripte zu erlassen. Diese Rescripte sind im weitläufigeren Sinne Schreiben, wodurch der Kaiser unmittelbaren Gliedern des Reiches etwas andeutet, oder mittheilt, oder befiehlt ... Kaiserliche Rescripte im engeren Sinne hingegen sind förmlich ausgefertigte Schreiben, wodurch der Kaiser einem unmittelbaren Gliede des Reiches auf eine wider dasselbe eingekommene Klage, ohne dessen vorgängige Vernehmung, etwas anbefiehlt oder untersagt; und diese sind es eigentlich, womit der Anfang zu dem Rescriptprozeß gemacht wird“; und eben das. § 253: „Ausgefertigt werden die Rescripte auf die gewöhnliche Weise“, d. h. (nach v. Berg § 167), sie werden von einem Reichshofrathssecretär, dem Reichshofvice-

folgte, daß in dem hierauf folgenden Rescriptprozeß, noch weniger aber, wenn die Sache in den ordentlichen Prozeß (das Petitorium) kam, auch in diesem ein Selbstentscheidungsrecht des Kaisers begründet gewesen wäre.*) Nur in jenen bestimmten Fällen, in welchen reichsconstitutionsmäßig der Reichshofrath verpflichtet war, ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten (§ 55), stand es demselben nach einer constanten, übrigens auf kein Gesetz gestützten Praxis frei, dem Gutachten des Reichshofrathes entweder beizutreten (in welchem Falle das kaiserliche Placet nur kurz dem Gutachten beigelegt wurde**) oder eine davon abweichende Entschließung zu geben, welche sodann der Reichshofrath anzuerkennen und zu verkünden hatte.***) Dabei stand noch insbesondere fest, daß es bei Justizsachen, in welchen ein Votum des Reichshofrathes an den Kaiser gebracht wurde, durchaus erforderlich war, daß von dem Kaiser

kanzler und meistens auch von dem Kaiser unterschrieben. — Hiermit übereinstimmend: Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses § 399; — Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Frankfurt und Leipzig 1784, § 842: „die kaiserlichen Rescripte, so der Reichshofrath zu erkennen pflegt“ u. s. w. — Formularien solcher Mandate finden sich u. A. in J. F. W. De N. De W. Principia processus Judicii imp. anl., 2. Aufl. Frankfurt u. Leipzig 1754. S. 158 Nr. 82; S. 161 Nr. 84; S. 165 Nr. 86 u. s. w.

*) Den klarsten Beweis hierfür liefert das oben § 51 erwähnte kaiserliche Rescript vom 9. Novbr. 1609 in der Pfensburgischen Sache, neben welchem der Prozeß am Kammergerichte ungehindert fortging.

**) Ein vollständiges Muster eines solchen mit dem kaiserlichen Placet versehenen Votum findet sich in J. F. W. De N. De W. principia, S. 80 bis 105, Nr. 47. — Andere Formularien s. bei Hanzely, Grundlinien S. 159 u. folg.

***) Öttn er, deutsch. Staatsrecht. „Ueber die wichtige Frage, ob der Kaiser das Reichshofrathsgutachten abändern könne, brücken sich die Reichsgrundgesetze nicht bestimmt aus.“ — Zeist, Lehrb. des deutsch. Staatsr. § 120: „Das Recht des Kaisers, eine dem Gutachten gerade entgegengesetzte Entscheidung zu geben, läßt sich aber in keiner Weise in Zweifel ziehen.“ Pütter, epitome proc. imp. § 289; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsproz. S. 271. — v. Berg, Grundriß der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis § 148 S. 204: „Die Entscheidung beruht gänzlich auf dem Ermessen des Kaisers.“

der Präsident des Reichshofraths, der Reichsvicekanzler und auch einige andere Reichshofräthe, insbesondere der Referent und Correferent, je nach der Schwierigkeit der Sache, zugezogen werden mußten, die Zuziehung anderer kaiserlichen Cabinetsräthe allein aber nicht genügte.*)

§ 57.

4) Nachweis, daß Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien wirklich als Justizsachen am Reichshofrath behandelt worden sind und zu behandeln waren.

Es ist aber überdies durchaus unrichtig und widerlegt sich sogar vollständig durch die in dem BözPschen Gutachten selbst angeführten Fälle, in welchen nach dessen Behauptung der Kaiser persönlich entschieden haben soll, daß die Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien lediglich als Reservatsachen, beziehungsweise als Gnaden- und Lehenssachen behandelt worden seien, und darüber kein eigentliches prozessualisches Verfahren stattgefunden habe oder habe stattfinden dürfen. Dies zeigt sich namentlich deutlich aus dem in der Mißheirathssache des Grafen Ludwig Heinrich zu Lippe-Bisterfeld ergangenen kaiserlichen Rescripte vom 25. September 1786, welches das Gutachten (ohne Angabe der Quelle) S. 77 angeführt hat. Die gräflichen Agnaten hatten in diesem Falle am Reichshofrath förmlich geklagt**); das kaiserliche Rescript vom 25. Septbr. 1786 bezeichnet die Sache selbst als eine Klagsache, und die Agnaten als „klagenden Theil“ und ihren Antrag als „eine gebetene Hülfe Rechts“, worunter nach notorischem, feststehendem juristischen Sprachgebrauche nur ein im wahren prozessualischen Verfahren nachgesuchtes Erkenntniß zu verstehen ist, so wie notorisch auch alle diese Ausdrücke nur von wahren Justizsachen gebraucht werden und gebraucht

*) Danz, Grunds. § 165, S. 271. — v. Berg, Grundriß § 148 S. 204.

**) Reuß, deutsche Staatskanzlei, Thl. XXI, um 1788, S. 384.

werden können. Desgleichen ergibt sich aus dem in dem Bözl'schen Gutachten S. 74 angeführten kaiserlichen Rescripte vom 6. März 1744 — welches in der Sachsen-Meiningen'schen Mißheirathssache an den Reichshofrath ergangen ist, und worin der Kaiser Karl VII. von dem Reichshofrath vorläufig ein Gutachten verlangte, „ohne dermalen noch die Sache „in eine Communication oder prozessualische Handlungen einzuleiten“ — daß solche prozessualische Handlungen an sich ordnungsmäßig und statthaft waren, und regelmäßig stattfanden und stattfinden hatten. Es ergibt sich ferner aus dem, was das Bözl'sche Gutachten über den Sachsen-Meiningen'schen Fall S. 75 weiter anführt, daß die Meinungen'schen Agnaten selbst den ordentlichen Rechts- und Prozeßweg vor dem Reichshofrath, als den natürlichen und reichsgesetzlichen Weg zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, betreten hatten, daß daselbst Jahrelang lis pendens über diese Successionsache gewesen war, und daß es der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen (mit Recht) als eine große Beschwerde empfand, daß auf Betrieb der Agnaten diese Sache von dem ordentlichen Prozeßwege hinweg an die Ministerialconferenz gezogen wurde! Der Herzog Anton Ulrich hatte aber ein um so größeres Recht, sich durch das Rescript des Kaisers Karl VII. vom Jahr 1744 beschwert zu finden, als nicht nur, wie das Bözl'sche Gutachten S. 66, 67 selbst angibt, Kaiser Karl VI. im Jahr 1727 seine Kinder für rechthabende und beiderseits gleichbürtige Herzoge und Herzoginnen von Sachsen mit vollem Successionsrechte in Land und Leute erklärt, sondern überdies durch kaiserliche Resolution vom 8. Februar 1731, ganz dem Reichsrechte gemäß, die Frage über die kaiserliche Berechtigung — das Reservatrecht — von der Rechtsfrage: — „ob quoad effectum successionis das ertheilte diploma einem Dritten, der ein gegründetes Recht zu haben vermeint, im Wege stehen könne?“ — unterschieden und hinsichtlich letzterer Frage den Reichshofrath zur Instruirung des förmlichen Prozeßes selbst angewiesen hatte. Wer den feindlichen Gegensatz kennt, in

welchem der Kaiser Karl VII. (von Bayern) zu der Familie seines Vorgängers (dem österröichischen Hause) stand, und wenn man weiß, wie sehr dieser Kaiser die Unterstützung der sächsischen Fürsten nöthig hatte, wird wegen der Erklärung der ganz verschiedenen Behandlung, welche die Meiningen'sche Sache bei den Kaisern Karl VI. und Karl VII. gefunden hat, nicht im Zweifel sein können! Es zeigt sich aber auch noch sonst, und stand unbestritten fest, daß in Mißheirathssachen sowohl in Possessorio als in Petitorio vor den höchsten Reichsgerichten gehandelt werden konnte und gehandelt worden ist, wie z. B. in der Successionsache des Herzogs Friedrich Karl von Holstein=Plön, *) und gerade, daß dieser Gegensatz von Possessorium und Petitorium hier stattfand und stattfinden konnte, ist der schlagendste Beweis, daß solche Sachen wahre Justizsachen waren, daß sie als solche reichsconstitutionsmäßig behandelt werden mußten, und daß kaiserliche Uebergriffe und Machtsprüche, die in einzelnen Fällen stattgefunden haben mögen, nur Unregelmäßigkeiten sind, welche an sich den rechtlichen Charakter dieser Sachen als Justizsachen nicht principiell zu ändern vermögen.

§ 58.

5) Unterschied zwischen den Status- und Mißheirathssachen, welche als kaiserliche Reservatsachen oder als Justizsachen zu betrachten sind.

Das Pözp'sche Gutachten S. 79 kann selbst nicht umhin einzuräumen, daß der Reichshofrath sehr oft in Status- und

*) Es war dieß der Sohn des Herzogs Christian Karl und des Fräuleins von Eichelberg. Vergl. Pütter, Mißheirathen S. 213 folg. — Struben, Nebenstunden Thl. III. Hannov. 1761, S. 446. Vergl. hierüber auch meine Schrift über Mißheirathen S. 112 u. folg. — Ein anderes Definitivkenntniß des Reichshofraths über eine fürstliche Statusache (Leiningen=Dassburg) ist oben S. 14 in der Note angeführt worden. — Ein Beispiel des Schutzes von Standes- und Familienrechten der Gemahlin und Kinder durch reichshofrathliche Rescripte in Possessorio findet sich in dem Löwenstein=Wertheim'schen Falle (Ehe des Grafen Karl Ludwig mit einem Fräulein von Strietz), Pütter, Mißheirathen, S. 300.

Mißheirathsfachen der landesherrlichen Familien entschieden habe, ohne an den Kaiser zu begutachten. Anstatt aber das Prinzip anzugeben oder aufzusuchen, wonach zu beurtheilen war, ob ein Gutachten an den Kaiser reichsconstitutionsmäßig statthaft, oder der Reichshofrath zur Entscheidung befugt war, läugnet das Pözp'sche Gutachten schlechtweg ohne alle Begründung, daß der Reichshofrath in allen derartigen Fällen als unabhängiger Gerichtshof gesprochen habe oder habe sprechen dürfen, und wirft die Erkenntnisse (sententiae) und Gutachten (Vota) des Reichshofrathes ohne Unterschied durcheinander. *) Es kann hier nicht die Rede sein von dem, was der Reichshofrath in einzelnen Fällen dem Kaiser aus Devotion willfährig nachgab, wenn dieser ein Gutachten verlangte, wo er es reichsconstitutionsmäßig zu verlangen nicht befugt war, sondern es kann hier nur die Rede von dem sein, was reichsgesetzlich war. Nach den Reichsgesetzen stand aber fest, daß der Kaiser nur dann ein Selbstentscheidungsrecht hatte, wenn eine Sache wirklich Reservatsache war, d. h. wenn es sich um den Umfang einer Standeserhöhung oder um ein Reichslehn handelte, oder wenn in einer Justizsache einer der oben § 55 aufgeführten bestimmten Fälle vorlag. Allein ganz etwas Anderes war es, wenn bei einer Successionsache weder der Inhalt einer kaiserlichen Standeserhöhung, noch auch ein Reichslehen, noch überhaupt ein Land in Frage stand, worauf eine reichständische Stimme, oder ein Grafen- oder Fürstentitel dinglich haftete, sondern wenn es sich lediglich um eine Succession in eine einfache allodiale Herrschaft handelte, für deren Besitz an sich weder ein Grafen- noch ein Fürstentitel nöthig, sondern hinsichtlich deren notorisch völlig gleichgültig war, ob der Besitzer von hohem oder niederem oder etwa gar

*) Derartige Behauptungen sind auch schon zur Zeit des deutschen Reiches jederzeit von jenen Partheien aufgestellt worden, welche Ursache hatten, ein richterliches Urtheil in ihrer Sache zu scheuen; das Pözp'sche Gutachten selbst hat davon S. 68 Nr. 83 ein Beispiel aus einer Rechtsdeduction für die Gräfin von Ballenstädt (Charlotte Müßler) vom Jahr 1722 beigebracht.

nicht von Adel war. Möchte in einem solchen Falle immerhin etwa der Kaiser dem Erwerber einer allodialen Herrschaft, die bisher von einer persönlich als gräflich titulirten Familie besessen worden war, durch ein Rescript die Führung eines solchen Familientitels untersagen, so konnte doch dadurch die Erwerbung oder das Nachfolgerecht in eine solche allodiale Herrschaft nicht im Mindesten behindert werden, eben weil das Erwerb-, Besiz- und Nachfolgerecht in einem solchen Territorium nicht im Mindesten mit dem Familientitel zusammenhing. Daher konnte eine solche Sache auch recht gut gleichzeitig an beiden höchsten Reichsgerichten, beziehungsweise am Reichskammergerichte und am Reichshofrathe, z u g l e i c h betrieben werden, ohne daß die Entscheidung der Sache an der einen Stelle, sie mochte fallen, wie sie wollte, der Entscheidung derselben an der anderen im Mindesten präjudicirte, wie dies alles der oben angeführte *Jensenburgische* Fall auf das Deutlichste zeigt. In diesem Falle war, wie gezeigt worden, über die Frage, ob der Hans Otto des Grafentitels sich zu bedienen befugt sei, der Rescriptsprozeß am Reichshofrathe eingeleitet und dem Hans Otto, ganz den Grundsätzen des bedingten Mandatsprocesses analog, die Führung des gräflichen Titels sofort vorbehaltlich seiner Einwendungen untersagt worden. Der petitorische Prozeß am Reichskammergerichte über das Successionsrecht des Hans Otto in seines Vaters Territorien wurde aber durch dieses kaiserliche Rescript nicht im Geringsten behindert, sondern zum Vortheile des Hans Otto und seiner Descendenz nach langjährigem Processiren erledigt.

§ 59.

6) Anwendung obiger Grundsätze auf den *Ventin'schen* Successionsfall.

Genau so stehet aber auch der *Ventin'sche* Successionsfall. Auch hier handelt es sich nicht um ein Reichslehen, sondern nur um eine einfache reichsunmittelbare, aber nicht reichsständische Herrschaft, welche von dem letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther, aus reinen Privatrechtstiteln besessen wurde und eben deßhalb, weil sie nur den

Charakter eines Privatbesitzthums hatte, von ihm zur Versorgung seines unehelichen Sohnes Anton verwendet werden konnte und verwendet worden ist. Es handelt sich auch nicht, wie in dem Meiningen'schen Falle, um die Interpretation und den Umfang einer etwa der Frau Mutter des dormaligen Besitzers erteilten Standeserhöhung; es handelt sich lediglich um die Frage, ob derselbe nach den Grundsätzen des allgemeinen Reichsrechts für einen legitimen Sohn seines Herrn Vaters und als solcher für successionsfähig in dessen allodiale Herrschaft Kniphausen zu achten sei, ungeachtet die Mutter, wie im Osenburgischen Falle, dem Bauernstande entsprungen ist. Ueberdies steht in dem Bentinck'schen Falle unbestreitbar fest, daß auf der Herrschaft Kniphausen so wenig der gräfliche Titel ruht, d. h. daß Kniphausen keine Grafschaft ist, so wenig als er auf Barel oder auf irgend einem der anderen Rittergüter oder Bauernhöfe ruht, welche das Aldenburgische, auf die Familie Bentinck übergegangene Fideicommiß begreift. Es steht ferner in der Bentinck'schen Successionsache unbestreitbar fest, daß der dem Grafen Anton I., dem unehelichen Sohne des Grafen Anton Günther von Aldenburg, vom Kaiser erteilte Grafentitel ein bloßer Familientitel, d. h. ein in seiner Descendenz vererbliches Familienprädicat war. Es steht weiter in dem Bentinck'schen Successionsfall fest, daß dieser gräfliche Familientitel dem Grafen Anton I. nicht mit Rücksicht auf Kniphausen oder auf irgend ein anderes Territorium von dem Kaiser verliehen worden ist, weil derselbe weder Kniphausen, noch irgend ein anderes Territorium mit Landeshoheit besaß, als er in den Grafenstand erhoben wurde, und weil er auch gar nicht wissen konnte, ob er jemals Kniphausen oder irgend ein anderes Territorium, oder auch nur ein Ritter- oder Bauerngut je werde sein nennen können, da er Alles, was er später besaß und der von ihm gegründeten Aldenburgischen Familie hinterlassen konnte, erst durch die Liberalität seines außerehelichen Vaters aus dessen viel späterem Testament (vom Jahr 1663, April 23) erhalten hat.

§ 60.

7) Fortsetzung. Nachweis, daß in dem Ventinck'schen Falle auf den Grafentitel nichts ankommt.

Es könnte sich, was den Adel des gegenwärtigen Besitzers, d. h. seine Befugniß, sich einen Grafen von Ventinck oder von Aldenburg-Ventinck zu nennen, betrifft, nach dem, was im § 59 ausgeführt worden ist, jedenfalls höchstens nur um eine Interpretation des Aldenburgischen oder des Ventinck'schen Grafendiploms handeln. Gesezt nun den Fall, es bestände heutzutage noch der Reichshofrath und der deutsche Kaiser, und ersterer oder beziehungsweise der Kaiser würde dem dermaligen Besitzer von Kniphausen den Grafentitel, sowohl den Aldenburgischen, als den Ventinck'schen zu führen untersagen, oder die hohe Bundesversammlung hätte (wie die Gegner es wünschen und glauben machen wollen) im Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 dem Grafen Gustav Adolph Ventinck diese Grafentitel abgesprochen — (was sie aber nach Ausweis des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 selbst notorisch nicht gethan hat) — (s. oben § 22 ff.) — so wäre doch damit nach den Grundsätzen des Reichsrechtes so wenig über das Successionsrecht des Grafen Gustav Adolph Ventinck in Kniphausen und in das Aldenburgische Fideicommiß überhaupt entschieden, als in dem Pfenburgischen Prozesse Jemanden beigegeben ist, behaupten zu wollen, daß durch das kaiserliche Rescript vom 9. November 1609, das dem Hans Otto den Grafentitel zu führen untersagte, über dessen Successionsrechte entschieden worden sei. Würde daher die hohe Bundesversammlung wirklich für competent geachtet werden können, anstatt des Kaisers jetzt darüber zu entscheiden, ob der Graf Gustav Adolph Ventinck den Grafentitel fortführen dürfe, und würde sie aus irgend einer Rücksicht — die sich aber keinen Falles rechtlich begründen ließe — demselben untersagen, den Grafentitel zu führen, so wäre damit für den gegenwärtigen Ventinck'schen Successionsstreit selbst nach Reichsrecht gar nichts entschieden, sondern es müßte

dieser Prozeß vor den Gerichten seinen ungehinderten Gang gerade so fortgehen, wie der Prozeß des Grafen Hans Otto von Isenburg ungeachtet des kaiserlichen Rescriptes vom 9. November 1609 seinen ungehinderten Fortgang gehabt hat. Nur die Gerichte könnten darüber entscheiden, ob etwa eine solche Aberkennung der Befugniß zur Führung des gräflichen Titels durch die hohe Bundesversammlung von Einfluß auf die Entscheidung des Prozesses über die Erbfolge sein würde, und wenn die Gerichte sodann, wie nach Recht und Gesetz nicht anders zu erwarten wäre, in ihrer Entscheidung aussprechen, würden, daß der Umstand, ob der dormalige Besitzer einen Grafentitel führen dürfe oder nicht, auf sein Successionsrecht keinen Einfluß habe — so müßte es dabei von Rechts wegen sein Bewenden behalten, und müßte ein solches Urtheil auch von jeder noch so hohen politischen Autorität — es müßte von der hohen Bundesversammlung gerade so für heilig und unumstößlich geachtet werden, wie auch niemals der Kaiser nach dem Reichsrechte, insbesondere nach der oben § 47, S. 94, Note * angeführten Wahlcapitulation Art. XVI. § 7, sich für befugt halten, oder je auch nur die Befugniß behaupten konnte, das in dem Isenburgischen Falle ergangene, den Descendenten des Grafen Hans Otto günstige Definitivverkenntniß des Reichskammergerichtes etwa aus dem Grunde umzustossen, weil er diesem schon früher die Führung des Grafentitels durch ein Rescript untersagt gehabt hatte!

§ 61.

8) Fortsetzung. Nichtzuständigkeit des Aldenburgischen Grafentitels.
Einflußlosigkeit des Bentinck'schen Grafentitels.

Es ist übrigens in dem Bentinck'schen Falle nicht zu übersehen, daß, wenn sogar dem dormaligen Besitzer der sogenannte Aldenburgische Grafentitel bestritten werden will — (der, wie nachher gezeigt werden wird, nach Reichsrecht den sämmtlichen jetzt lebenden Bentinck'schen Agnaten bestritten werden muß und von dem bisherigen Besitzer eben daher

nicht beansprucht wird) — demselben darum doch nicht der Ventinck'sche Grafentitel abgesprochen werden kann, da dieser auf einem ganz anderen kaiserlichen Diplom (vom Jahr 1732) beruht und jedenfalls der Familienstand eines Grafen Ventinck nicht von dem Familienstand eines Grafen von Aldenburg abhängig ist. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn in den Prozeßschriften beider Theile auf die gedachten Grafentitel Gewicht gelegt werden will, als wenn auf die Berechtigung des Grafen Gustav Adolph Ventinck, den einen oder den anderen Grafentitel, den Aldenburgischen oder den Ventinck'schen, zu führen, das Geringste in der Successionsache selbst ankommen könnte, denn beide Grafentitel sind nur persönliche oder Familientitel, aber keine dinglichen oder Landesherrschaftstitel und hängen daher auch mit der Herrschaft Kniphausen in keiner Weise zusammen. Wäre daher der Baron Wilhelm von Ventinck, der die Aldenburgische Erbtöchter Charlotte Sophie heirathete, nicht als „Ventinck“ zum Grafen Ventinck erhoben worden, wäre er einfacher Freiherr geblieben, und wären also seine sämtlichen jetzt streitenden Descendenten auch als Ventinck's nur Freiherren, so würde nichtsdestoweniger Niemand in Deutschland auch nur im entferntesten daran denken, der Familie Ventinck die Succession in die Herrschaft Kniphausen und die Ausübung der Landeshoheit in derselben zu bestreiten, obschon gewiß sodann die hohe Bundesversammlung es nicht anerkennen würde, daß dieselben sich eigenmächtig und ohne von dem Kaiser jemals dazu autorisirt worden zu sein, das Prädicat als „Grafen“ von Aldenburg darum beilegen, weil sie weiblicher Seits von dem Grafen Anton I. abstammen und das Aldenburgische Fideicommiß ererbt haben: denn so viel steht als notorisch fest, daß zur Reichszeit selbst in jenen Fällen, wo eine wirkliche Grafschaft oder Fürstenthum auf einen Besitzer von niederem Adel kam, dieser niemals die mit dem Lande verbundenen Titel ohne vorgängige Genehmigung des Kaisers, d. h. niemals ohne vorgängige Standeserhöhung füh-

ren durfte. Daß aber die in dem Aldenburgischen Grafendiplome vom Jahre 1653 vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen der dem Grafen Anton I. und seiner Descendenz verliehene sogenannte Aldenburgische Grafentitel auf die Mitglieder der Bentinck'schen Familie hätte übertragen werden können, nicht eingehalten und erfüllt worden sind, wird später besonders ausgeführt werden. Da nun aber die Mitglieder der Familie Bentinck kraft des kaiserlichen Diploms von 1732 schon als „Bentinck“ einen Grafentitel zu führen berechtigt sind, so kann es nur als eine rechtlich völlig gleichgültige Sache betrachtet werden, wenn sie den bloßen Namen „Aldenburg“ als eine Stammeserinnerung ihrem an sich schon gräflichen Namen Bentinck beifügen. Gerade aber von diesem Bentinck'schen Grafentitel, der, wie nachher ausgeführt werden wird, gegenwärtig der einzige rechtlich gültige Grund des Grafenranges auch für jene Mitglieder der Familie ist, welche jetzt als agnatische Prätendenten auftreten, steht fest, daß derselbe zu dem Aldenburgischen Fideicommiss und namentlich zu der Herrschaft Kniphausen und der Succession in dieselbe gar keine dinglich-rechtliche Beziehung hat.

§ 62.

Fortsetzung. Nachweis, daß und welche Rechtsmittel nach dem Reichsstaatsrechte gegen kaiserliche Rescripte statthaft waren, und deren Irrelevanz bezüglich des Bentinck'schen Rechtsstreites.

Ist aber hiernach schon klar, daß nach den Grundsätzen des Reichsrechtes der Bentinck'sche Fall, so viel die Succession in die Herrschaft Kniphausen anbetrifft, nicht zur Selbstentscheidung des Kaisers geeignet war, da es sich dabei um keine kaiserliche Reservatsache, um keine Gnaden- oder Lehensache handelt, und auch sonst keine der reichsconstitutionsmäßigen Voraussetzungen des kaiserlichen Selbstentscheidungsrechtes Platz greift, so wäre es überdies eine ganz irthümliche Ansicht, wenn man glauben wollte, daß, wenn der Kaiser einmal eine Selbstentscheidung auf ein Reichshofraths-

gutachten gegeben habe, damit die Sache jedenfalls zu Ende gewesen sei. Denn nicht nur konnte, wie bereits oben § 57 gezeigt wurde, auf den Rescriptprozeß das ordentliche Verfahren folgen, sondern es konnte auch über Reichshofrathsconclusa, welche die auf erstattete Gutachten ergangenen kaiserlichen Rescripte in sich aufgenommen hatten, mittelst des Rechtsmittels der Supplication eine neue Entscheidung des Reichshofrathes veranlaßt werden, welche gar häufig eine Abänderung des früheren Reichshofrathsconclusums und beziehungsweise des kaiserlichen Rescriptes zur Folge hatte. *) Ueberdies fand aber auch gegen reichshofräthliche Erkenntnisse und beziehungsweise gegen kaiserliche Rescripte noch der Recurs an den Reichstag statt, wie auch das Bözpische Gutachten S. 86 bis 88 anerkennt. Allein die Statthaftigkeit dieses Recurses hing durchaus nicht, wie das Gutachten meint, davon ab, daß einer Sache überhaupt ein öffentlich-rechtliches Verhältniß zu Grunde lag, daher denn Sachen, welche in die Particularstaatsverfassung eines Reichsstandes eingriffen, notorisch den Recurs an den Reichstag nicht begründeten. Auch veränderte der Recurs an den Reichstag nicht den bisherigen Charak-

*) Wahlcap. (1742) art. XVII., § 2: „Das beneficium revisionis et supplicationis auch bei unserm kaiserlichen Reichshofrath wider dessen Erkenntnisse oder unsere selbst eigene, aus reichshofräthlichen Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wenn die formalia ihre Richtigkeit haben, Niemand versaget, weder durch übermäßige Exporteln schwer gemacht werden soll.“ — Pütter, instit. § 319, bemerkt hierzu: „Non nunquam facilius hic, mutari conclusa, contigit.“ — Moser, Reichshofrathspraxis, S. 392 § 13 folg.: „Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß in den bei dem Reichshofrath vorkommenden summarischen Prozeßes öfters bloße Vorstellungen und dergleichen statt förmlicher remediorum juris und die ergangenen zuweilen in vim sententiae erlassenen Verordnungen wieder hernach in totum abgeändert werden... Endlich so läßt der Reichshofrath zuweilen geschehen, daß die Partheien auch in processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches remedium juris zu ergreifen, Schriften wechseln, und spricht er sodann abermals definitive.“ — *Verhandlungen des Reichshofraths*

ter einer Sache als Justizsache, sondern er setzte diesen vielmehr voraus, und er war allgemein und unstreitig als ein wahres, wenn gleich außerordentliches Rechtsmittel anerkannt und von der Reichsgesetzgebung zugelassen. Daß dabei die Form der Verhandlung wie bei Staatsfachen eintrat, erklärt sich aber daraus, weil der Reichstag in keiner anderen Form verhandeln konnte. Die eigenthümliche Voraussetzung der Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels, wodurch dessen Gebrauch einigermaßen eingeschränkt werden sollte, war jedoch, daß eine Parthei über eines der höchsten Reichsgerichte in einer Sache Beschwerde führen zu können glaubte, bei welcher mehrere Stände des Reiches — ein oder der andere Religionstheil — oder alle Stände des Reiches auf gleiche Weise interessirt waren, wenn gleich in dem vorliegenden einzelnen Falle nur eine einzige Parthei darunter leiden sollte. *) Dahin rechnete man nun allerdings den Fall, wenn die Reichsgerichte Grundsätze aufstellten, welche mit den positiven und klaren Vorschriften der Reichsgrundgesetze und den darin aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch standen. **) Daher war denn auch in Streitigkeiten unter Reichsständen wegen Religionsfachen, welche das Bözlsche Gutachten S. 86—88 als Beispiel aufführt, allerdings ein Recurs an den Reichstag von den Entscheidungen der obersten Reichsgerichte statthaft. ***) Dasselbe läßt sich auch etwa noch hinsichtlich solcher Mißheirathssachen vertheidigen, bei

*) Danz, Grundsätze des Reichskammergerichtsprocesses, § 372 S. 652.
— v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, § 359 S. 451. —

**) Außerdem rechnete man noch hierher: 1) wenn die Reichsgerichte eine ihnen nicht zustehende Gerichtsbarkeit sich anmaßten; 2) wenn sie mit der Verfahrensart gegen die Theses anstießen. Danz, a. a. O. § 372. —

***)) Uebrigens gehörten bekanntlich die Religionsfachen zu den privilegierten Sachen, in welchen nach dem westphälischen Frieden überhaupt selbst am Reichstage nicht mehr die Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Von solchen gesetzlich ausgezeichneten Sachen sind übrigens keine Schlüsse auf andere Sachen und die hinsichtlich derselben geltenden Regeln zu ziehen.

welchen, wie im Meinungen'schen Fall, der Umfang der Berechtigung des Kaisers hinsichtlich der Standeserhöhung in Frage kam, da ihm die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 in dieser Hinsicht positive Schranken gesetzt hatte. Uebrigens sieht man deutlich aus der Mühe, die es J. J. Moser machte, Gründe für die Rechtfertigung der Behandlung der Meinungen'schen Sache durch den Reichstag aufzustellen, und aus den Bedenken, die ihm dabei aufstießen, daß bis dahin die Praxis selbst in derartigen Status- und Mißheirathssachen der Reichsstände einen Recurs an den Reichstag nicht für zulässig gehalten hatte. (Vergl. Moser, Staatsr. Thl. 19, S. 365 u. folg., theilweise auch abgedruckt bei Bözl S. 80, 81.) — Ganz etwas Anderes ist es aber hinsichtlich jener Fälle, in welchen das kaiserliche Standeserhöhungsrecht gar nicht in Frage kommt, in welchen also der Kaiser als „fons nobilitationum“*) keine Kinder, von denen gewiß und zugestanden ist, daß sie aus notorischer Mißheirath entsprossen sind, für ebenbürtig und successionsfähig erklärt hat, sondern wo es sich lediglich um die Rechtsfrage handelt, welche Rechte den Kindern kraft ihrer Geburt ohne weiteres zukommen können, wo also auch nicht einmal möglicherweise von einem Mißbrauche des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes, und also auch nicht von einer den Reichsständen in ihrer Gesamtheit zuzufügenden „gemeinen Beschwerde“ die Rede sein kann. Daher findet man auch nicht, daß in dem Isenburgischen Falle die Agnaten den Recurs an den Reichstag ergriffen haben, was sie, nach der Hartnäckigkeit zu schließen, mit welcher sie ihren Streit am Reichskammergerichte über ein halbes Jahrhundert fortsetzten, gewiß nicht unterlassen haben würden, wenn sie sich in ihrem Falle, der mit dem Ventinischen eben darin die größte Aehnlichkeit hat, daß dabei keine kaiserliche Standeserhöhung in Frage kam, einigen Erfolg hätten versprechen können. Wollte man aber auch gegen die

*) So bezeichnet den Kaiser ein reichshofrätthliches Deputationsgutachten vom Jahre 1742. — Siehe Pütter, Mißheirathen S. 289, 290.

erwiesenen Rechtsgrundsätze annehmen, daß sogar in Successionsfachen der letztgedachten Art ein Recurs an den Reichstag hätte stattfinden dürfen, so wäre dies für die Entscheidung der Bentinckschen Successionsfache jedenfalls völlig irrelevant. Daß nämlich der Reichstag, der hauptsächlichste Factor der gesetzgebenden Gewalt im Reiche, in gewissen Sachen eine Art von richterlicher Entscheidungsbefugniß hatte, die aber nicht weiter ging, als bis zur Erstattung eines Reichsgutachtens an den Kaiser über die durch das wahre, aber außerordentliche Rechtsmittel des Recurses an ihn gebrachten Rechtsfachen, — dies war eine Singularität der deutschen Reichsverfassung, welche auf keine der jetzt bestehenden politischen Autoritäten übergegangen ist und so wenig eine Ausdehnung oder Analogie leidet oder zuläßt, als die dem Oberhause des englischen Parlaments in gewissen Fällen zustehende Gerichtsbarkeit. Auf die Bundesversammlung ist nämlich jene Befugniß des Reichstages, auf einen an sie gebrachten Recurs ein Gutachten zu geben, nicht übergegangen, weil kein Bundesgrundgesetz ihr ein gleiches Recht beilegt, und sie auch nach dem Berliner Abkommen nicht dazu berufen ist, neben dem Großherzoge von Oldenburg, der in Bezug auf Kniphhausen die Stellung des Kaisers einnimmt, die Stelle des ehemaligen deutschen Reichstages einzunehmen, und Höchstdemselben in etwaigen Recursfachen der Grafen Bentinck ein Gutachten zu geben, welches er sodann, eben seiner Stellung als Kaiser zufolge, doch wieder nach dem alten Reichsstaatsrechte ungenehmigt und unvollzogen lassen könnte. Eine andere politische Autorität, auf welche auch nur möglicherweise jenes Recht des Reichstages übergegangen sein könnte, ist aber nicht vorhanden. Dabei ist überdies wohl zu bemerken, was das Pözl'sche Gutachten ganz übersehen hat, daß auf den Großherzog von Oldenburg nach dem Berliner Abkommen nicht bloß die Hoheit des Kaisers, sondern „die Hoheit, wie sie vorhin bei „Kaiser und Reich war,“ übergegangen ist; daß er also in seiner Person die Rechte des Kaisers **und des Reiches** (der Reichsversammlung oder des Reichstages) vereinigt, daß

also schon aus diesem Grunde gegen seine Aussprüche kein Recurs mehr möglich wäre, wenn es ihm einmal beliebt hätte, von dem in der Reichshofrathsordnung Tit. V § 20 dem Kaiser eingeräumten Rechte, in jenen Sachen, welche zur Selbstentscheidung an ihn gebracht werden mußten, „nach seinem Willen und Gefallen“*) zu entscheiden, Gebrauch zu machen.

VI.

Die Beschränkung des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung und deren Bedeutung und beziehungsweise Bedeutungslosigkeit für den Ben-
tinschen Rechtsfall.

§ 63.

- 1) Die Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes nach der Darstellung im Bözl'schen Gutachten.

Das Bözl'sche Gutachten, welches fortwährend das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und Selbstentscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien durcheinander mengt, und das eine als in dem anderen mitbegriffen darzustellen sich bemüht,**) kann sodann nicht umhin, anzuerkennen, daß dem Kaiser allmählig durch die Reichsgesetzgebung einige Beschränkungen hinsichtlich seines Standeserhöhungsrechtes gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen findet nun das Bözl'sche Gutachten S. 70:

- 1) in der Wahlcapitulation seit 1658, worin sich der Kaiser verpflichtet (art. I. § 5 und art. XXII. § 2), Niemanden von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren ein Decret zur Aufnahme in den Fürstenrath oder in eines der gräflichen Collegien zu ertheilen, „bis dieselben sich dann vorher dazu

*) Worte der Reichshofrathsordnung Tit. V. § 20. —

**) Vergl. das Bözl'sche Gutachten S. 72, 78 u. f. w.